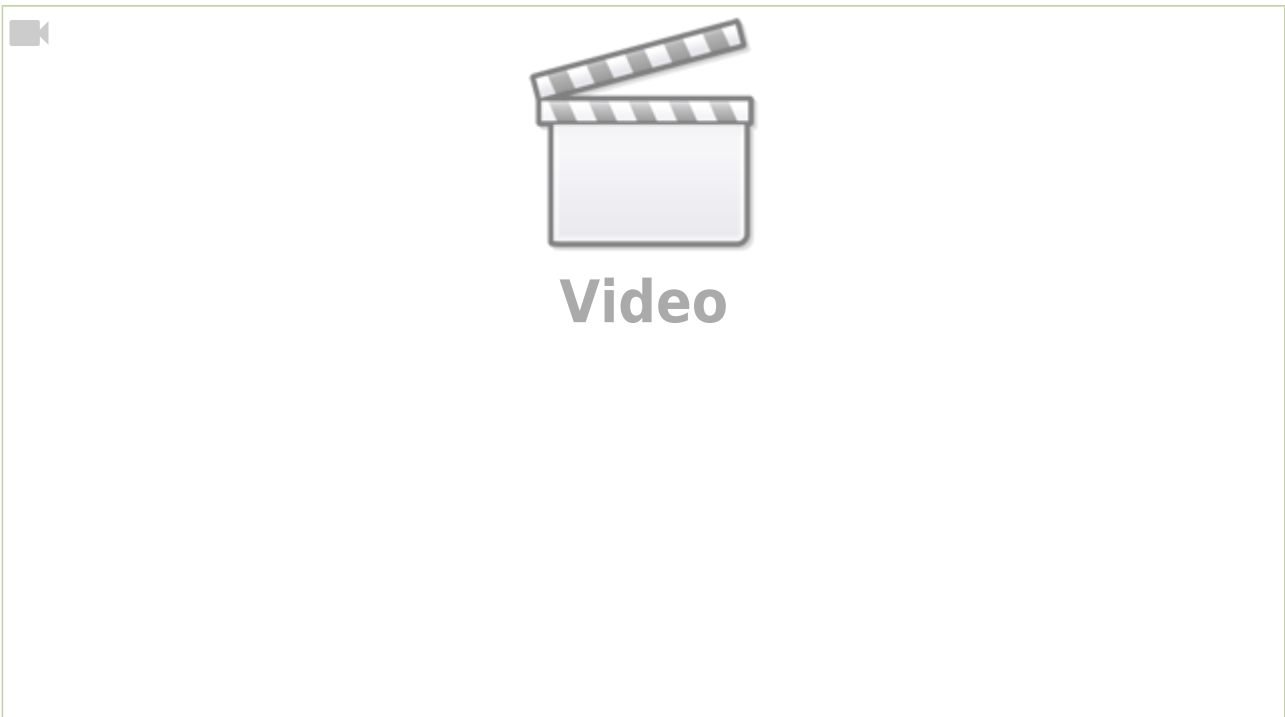


Medienwandel

Fallbeispiel: Rezo - Die Zerstörung der CDU (05/2019)



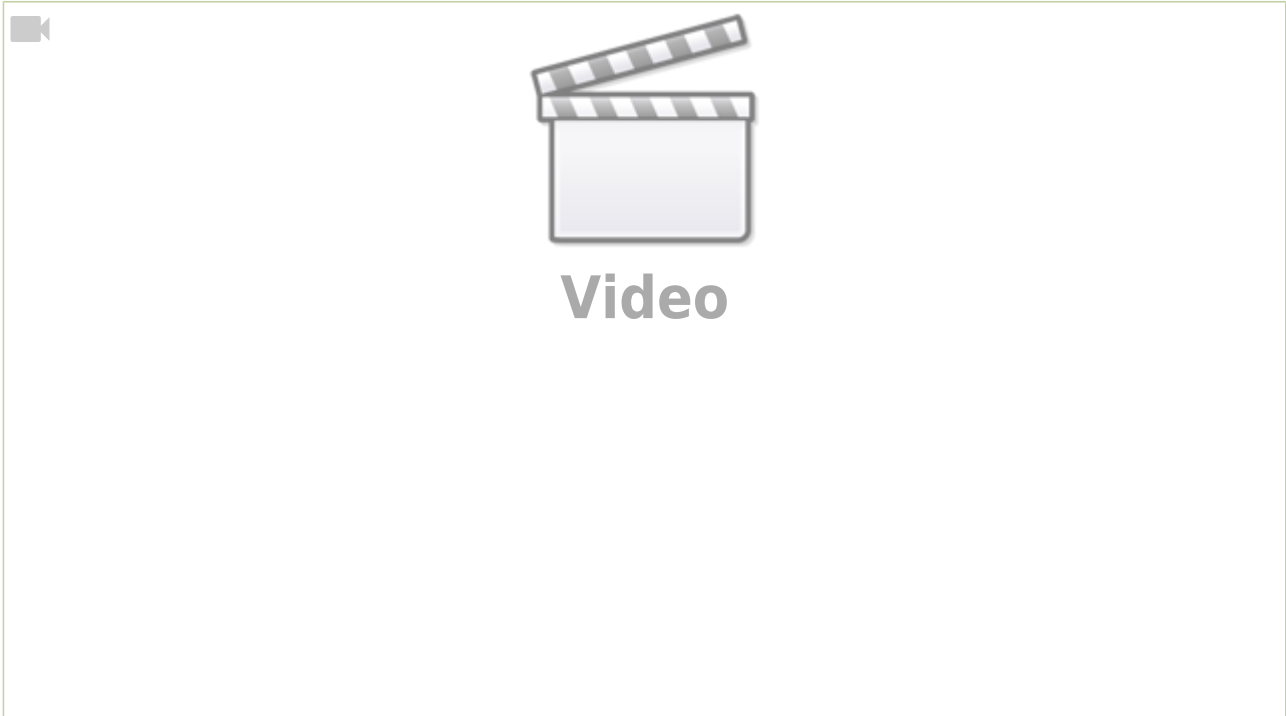
Einordnung verschiedener Reaktionen



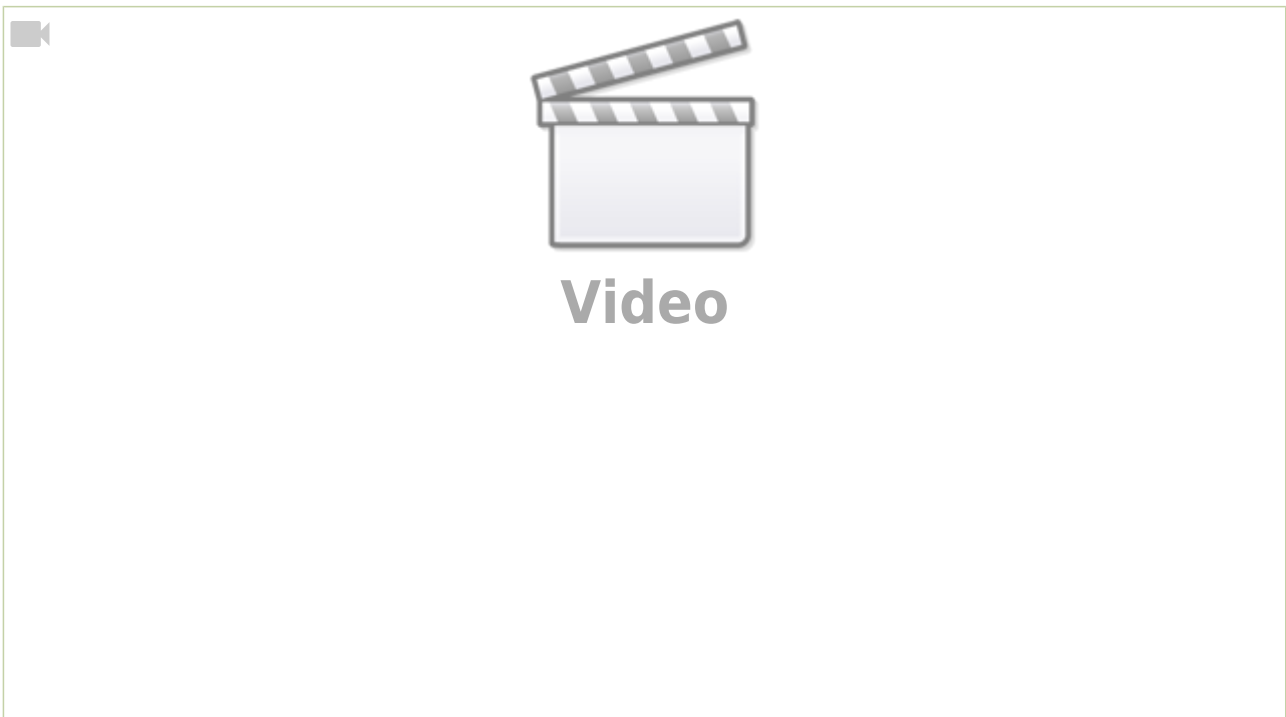
v.a. interessant: Reaktion eines FAZ Redakteurs (ab 12:50) – hier scheint die Kränkung und Hilflosigkeit deutlich zu werden, die das „alte“ Medium Zeitung erfährt, dessen Journalisten bis vor einigen Jahren die Deutungshoheit über wichtige Ereignisse hatten und die nun erkennen müssen,

dass ein junger Man mit einem YouTube-Kanal in ein paar Tagen mehr Reichweite erzielt als sie als große deutsche Tageszeitung jemals hatten.

Faktencheck der Klimafakten



Follow-up: Offener Brief von 90 YouTubern

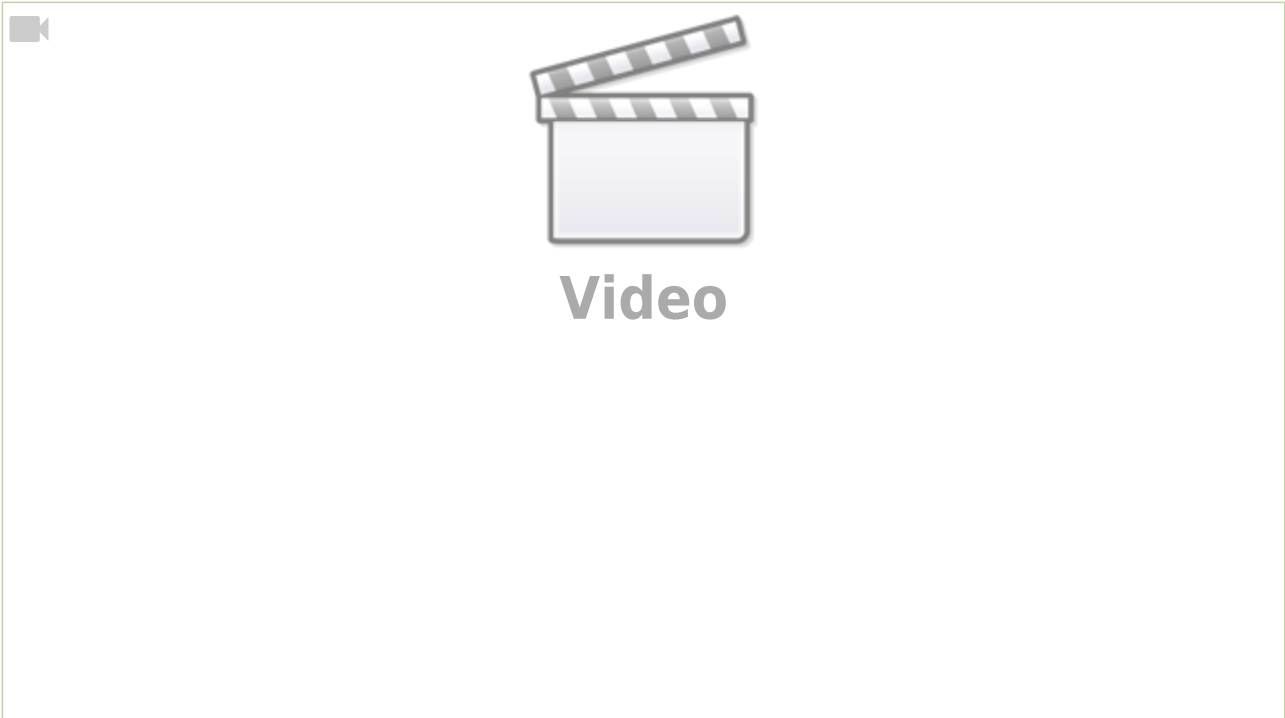


Hier v.a. interessant: Erst durch digitale Technologien und den damit verbundenen Medienwandel ist es möglich, dass 90 Menschen innerhalb von ein bis zwei Tagen ein koordiniertes Statement verfassen, sich über den Text einig werden, diesen unter sich verteilen; dass jeder von ihnen diesen Text vorträgt, sich dabei filmt, die Videos dann wieder (vermutlich) einem von ihnen zukommen lässt,

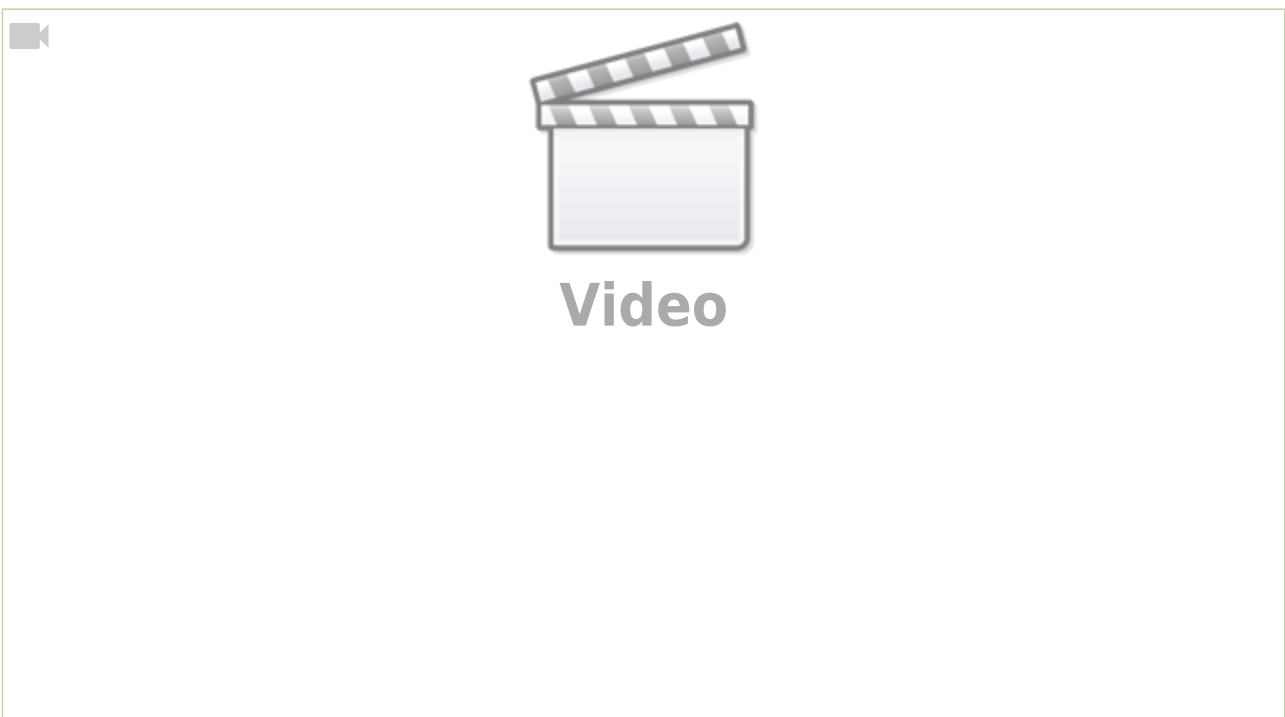
welche/r das Ergebnis dann zusammenschneidet und veröffentlicht.

Die dafür nötigen Technologien (Messenger, Kollaborative Textdokumente, schnelles Internet, Videokameras in praktisch jedem Haushalt, YouTube als unregulierte Plattform, wo das Ergebnis sofort eine große Reichweite erzielen kann) waren bis vor einem Jahrzehnt noch nicht vorhanden, daher wäre so eine politische Meinungsäußerung mit dieser Breitenwirkung (knapp 3 Mio Aufrufe nach 2 Tagen, Stand 26.05.2019) nicht möglich gewesen.

Analyse von Mr Wissen2Go



Analyse des ZDF



„Regulierung von Meinungsmache“?

Die CDU-Vorsitzende Annegret Kamp-Karrenbauer äußerte sich kritisch über das oben verlinkte „Follow-up“ Video:

Was wäre eigentlich in diesem Lande los, wenn eine Reihe von, sagen wir, 70 Zeitungsredaktionen zwei Tage vor der Wahl erklärt hätten, wir machen einen gemeinsamen Aufruf: Wählt bitte nicht CDU und SPD. Das wäre klare Meinungsmache vor der Wahl gewesen. [...]
Und die Frage stellt sich schon mit Blick auf das Thema Meinungsmache, was sind eigentlich Regeln aus dem analogen Bereich und welche Regeln gelten eigentlich für den digitalen Bereich, ja oder nein.

zitiert nach: [AKK will Online-"Meinungsmache" regulieren](#)

Rechtliche Situation

Rechtliche Kurzanalyse des Rechtsanwalts Simon Assion

Quelle: [@sas_assion](#)

Quelle: https://twitter.com/sas_assion/status/1133073150814695424

Simon Assion (@sas_assion) · 12h
Ein paar medienrechtliche Anmerkungen zu der Äußerung von @akk, man müsse angesichts von #rezeivideo über die Regulierung von Wahlauflufen von Influencern nachdenken. [twitter.com/Hier_Decker/st...](#)

2.905 Likes · 1.369 Retweets · 27.05.19 at 20:11 via TweetDeck

Simon Assion (@sas_assion)
Hier das Zitat, leicht redigiert:
(Quelle: [twitter.com/MdBdesGrauens/... pic.twitter.com/RBtCfIC63F](#))
„Ich habe mir, als die Nachricht kam, dass sich eine Reihe von YouTubeum zusammengeschlossen haben, um einen Wahlauftrag gegen CDU und SPD zu starten. Das hat mich nicht gefragt, was alles in diesem Land losgegangen, wenn die Rada von (D) Zusammenredaktionen einen Wahlauftrag gemacht hätten – wahlkette nicht CDU und SPD.“
Die kleine Meinung ist hier aus der Wahl gezogen, es ist hätte eine minütliche Diskussion in diesem Land ausgelöst. Und die Frage stellt sich immerhin in Bezug auf das Thema Meinungsrecht: Was sind eigentlich die Regeln aus dem analogen Bereich, und welche Regeln gelten eigentlich für den digitalen Bereich, je nachdem? Das ist eine Frage, über die wir uns unterhalten werden (...) Und deswegen werden diese Diskussion auch sehr offensively angelen.

Simon Assion (@sas_assion) · 12h
Beginnen wir mit dem Offensichtlichen: Influencer sind keine Zeitungen.
Influencer sind Prominente, die manchmal für andere Personen Vorbildwirkung haben.
Für Prominente gelten keine journalistischen Sorgfaltsregeln oder Neutralitätspflichten.

Simon Assion (@sas_assion) · 12h
Ein Gesetz, das es Privatpersonen untersagt, vor der Wahl einen Wahlauftrag zu veröffentlichen, gibt es selbstverständlich nicht. Anderenfalls wären ja auch Wahlaufträge von Prominenten zugunsten der CDU/CSU rechtswidrig.
Hier eine Bildergalerie von 2013: [www.de/politik/deutsch...](#)

Simon Assion (@sas_assion) · 12h
Und nun zu den Zeitungen: Auch für diese gibt es selbstverständlich kein Gesetz, das diesen „Meinungsmaße“ verbietet. Meinungen zu machen, gehört sogar zu deren eigentlicher Aufgabe.

Simon Assion (@sas_assion) · 12h
„Die Freiheit der Medien ist konstituierend für die freiheitliche demokratische Grundordnung“, sagt das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung
(statt vieler BVerfGE 117, 244 (258) - Cicero)

Simon Assion (@sas_assion) · 12h
Deswegen gibt es selbstverständlich auch in Deutschland kein Gesetz, das es Zeitungen verbietet, vor der Wahl „Wahlaufträge“ zu veröffentlichen. Dies Praxis ist in Deutschland zwar selten, aber kommt vor. Im anglo-amerikanischen Bereich sind sog. „Endorsements“ sogar ganz üblich.

Simon Assion (@sas_assion) · 12h
Lange Liste von Beispielen aus UK (für 2017): [en.wikipedia.org/wiki/Endorseme...](#)
Beispiel für eine Wahlempfehlung aus Deutschland (Financial Times Deutschland): [n-tv.de/politik/FTD-em...](#)

Simon Assion (@sas_assion) · 12h
Wenn Zeitungen sich in Deutschland zusammenschließen würden, um konzertiert eine Wahlempfehlung abzugeben, dann wäre das also vollkommen legal.
Versuche der negativ betroffenen Parteien, eine solche Praxis "offensiv anzugehen", wären demgegenüber offensichtlich verfassungswidrig.

Simon Assion (@sas_assion) · 12h
Denn, in den Worten des BVerfG:
„Eine freie [...] keiner Zensur unterworfen Presse ist Wesenselement des freiheitlichen Staates [...]. Ihre Aufgabe ist es, [...] Meinungen wiederzugeben und selbst Meinungen zu bilden und zu vertreten.“
– BVerfGE 52, 283 (296) – Tendenzschutz [pic.twitter.com/XrNxEBHBNl](#)
WA: „Das Grundrecht der Pressefreiheit umfasst die Freiheit, die **öffentliche** Meinung zu bekunden und zu verbreiten. Diese Freiheit ist ein wesentlicher Bestandteil des Grundrechts der Meinungsfreiheit. Sie ist durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG geschützt. Eine Form, ihre Ausübung zu erleichtern, besteht darin, dass die Presse die Möglichkeit erhält, sich zu einer bestimmten politischen Sache zu äußern. Diese Möglichkeit ist durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG geschützt. Die Presse ist daher berechtigt, sich zu einer bestimmten politischen Sache zu äußern. Diese Möglichkeit ist durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG geschützt. Die Presse ist daher berechtigt, sich zu einer bestimmten politischen Sache zu äußern. Diese Möglichkeit ist durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG geschützt.“

Simon Assion (@sas_assion) · 12h
Zusammengefasst lässt sich also sagen: Wenn @akk audetete, es gäbe im „analogeren Bereich“ Regeln, mit denen eine derartige „Meinungsmaße“ verboten sei, dann entspricht diese Äußerung nicht der Rechtslage.
Verbieten ist dies weder für Influencer, noch für Zeitungen.

Simon Assion (@sas_assion) · 12h
Und weil nun vielleicht die CDU auf die Suche nach „analogen“ Regeln des Medienrechts gehen könnte, die sie auf „Influencer“ übertragen könnte, hier noch eine kleine Auflistung von medienrechtlichen Regelungen, die alle NICHT verbieten, Wahlaufträge zu veröffentlichen:

Simon Assion (@sas_assion) · 12h
Richtlinie 1.2 des (ohneunverbindlichen) Pressekodex verpflichtet die Presse, auch Auffassungen darzustellen, die sie selbst nicht teilt.
Aber selbstverständlich dürfen Journalisten und Medien sagen, welche Auffassung sie teilen. [pic.twitter.com/tq9QAachD3](#)

Richtlinie 1.2 – Wahlkampfbereitstellung
Zur wahrheitsgetreuen Darstellung der Öffentlichkeit gehört, dass die Presse in der Wahlkampfbereitstellung auch über Auffassungen berichtet, die sie selbst nicht teilt.

Simon Assion (@sas_assion) · 12h
Auch die Verschüttung von Medien auf die „journalistische Sorgfalt“ (z.B. § 6 Abs. 2 SaarMedienG) verbietet Medien weder „Meinungsmaße“, noch Wahlaufträge.
Medien können sorgfältig berichten und trotzdem Position beziehen. Sie sollten bestenfalls nur transparent voneinander trennen. [pic.twitter.com/RQ2ayaTmTX](#)

(2) Die Medien haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen, auch beim Einsatz virtueller Elemente, zu entsprechen. Redaktionschef über das aktuelle Tagesscheinen und zur Vorbereitung mit den Lesenden gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen.

Simon Assion (@sas_assion) · 12h
Genau deshalb gibt es in Medien ja auch eine Vielzahl von Kommentaren, die sich für oder gegen bestimmte Politiker aussprechen. Hier beispielsweise eine Rücktrittsforderung gegen Kanzlerin Merkel: [tagesschau.de/kommentar/merk...](#)
Ist das „Meinungsmaße“? Selbstverständlich. Illegal? Nein.

Simon Assion (@sas_assion) · 12h
tl;dr:
– Influencer sind keine Zeitungen.
– Wahlaufträge sind legal.
– Zeitungen müssen nicht neutral sein
– Zeitungen dürfen „Meinungsmaße“ betreiben.
– Versuche, dies gesetzlich zu ändern, wären ungewisser Verfassungswidrig.
– All dies gilt analog genauso wie digital.

Weitere rechtliche Analyse

Artenschutz für CDU und SPD?